

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 8 (1928-1929)
Heft: 1

Rubrik: Politische Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ihm in die Stube glänzen; dort oben singen am Tage die Finken und in der Samstagsnacht die Rilter über die Hügel hinaus, und nicht umsonst trägt Simon Gfeller seine Malerlupe in der Westentasche nach; denn seine schönste Sonntagsfeier hält er, wenn er ein Stück blaubioletten Wald und Hügelschatten auf die Leinwand bringen kann. So hat er in seinen Erzählungen den Garten einer freundlichen Herrgottszone ausgesetzt, wo neben den fetten Stockbohnen auch die Blumen einen Platz haben, und die Mutter am Fensterladen am Sonntag — fast wie auf einem Thomabilde — den Kindern, eine Pfingstnelke in der Hand, ein Lied singt und ihnen die rotberänderten Wolkenbilder deutet. Ja, die Freude hat auf Gfellers Hausbank einen Platz. Trinkt, o Augen! — und sein Schulmeister hat ein frohmütig Kinderherz mit Künstleraugen. Das scheint mir das Wesentliche. Ohne den Blick vom Bresthaften des Volkslebens abzuwenden, sucht Simon Gfeller den glänzenden Kern aus dem Wust des Kleinlebens herauszuschälen. Man wird sagen, das tat auch Gotthelf! Gut, aber Gfeller brachte etwas Neues, was wir bei Gotthelf noch nicht finden; Gfeller ist Ränder der Schönheit, der Freude; seine Gestalten haben wieder Zeit, eine Blume zu brechen, das Samenkörnlein kindhaft glücklich am Keimwerk zu betrachten.

Und Gfellers Sprache! Sie ist nicht Herbariumsgut; sie bricht über jeden Gartenzaun heraus, sie leuchtet farbig aus dem Wirtshausgespräch, vom Riltgangscherz, sie grollt im Haus- und Dorfstreit, sie klagt im Schmerze, sie duftet den Herzatem der mütterlichen Liebe aus; sie ist Muttersprache im edelsten Sinne, ein Wahrzeichen für die Ursprünglichkeit des Fühlens, ein Beweis der unverwüstlichen Schöpferkraft des Volkstums, ein Schutzwall gegen das überhandnehmende Surrogat- und industriöse Massenleben der Gegenwart. —

So ist er dort droben nicht der altväterische Eigengärtner. Wie wollte er, da Milke und Hamsun so gut bei ihm zu Hause sind, wie Gotthelf und Dostojewsky.

Was aber die Hauptsache: nicht nur Bücher sind bei ihm zu Hause, sondern Menschen, Maler und Professoren, aber auch die Leute unterm Schindeldach hervor, und die haben ihm vielleicht das Beste gebracht, die Freude an unserm Volkstum und den Glauben, — trotz allem — daß auch steinige Wege aufwärts führen.

Politische Rundschau

Schweizerische Umschau.

Das zerstörte Werk Pictet de Rochemonts und Gustav Ador †.

Am 31. März ist Gustav Ador in Genf gestorben. Zehn Tage vorher, am 21. März, waren in Paris die Urkunden betreffend die Ratifikation der Zonenabschiedsordnung vom 30. Oktober 1924 zwischen dem französischen Außenminister, Briand, und dem schweizerischen Gesandten in

Paris, Dunand, ausgetauscht worden. Gleichzeitig hatte Dunand in Paris nachfolgende Erklärung abgegeben: „In Anbetracht, daß zwischen der schweizerischen und französischen Regierung, in Übereinstimmung mit Art. 435 des Versailler Vertrages, eine Vereinbarung über die Aufhebung der Vertragsbestimmungen u. s. w. bezüglich die neutralisierte Zone Savoyens getroffen worden ist . . . und in Anbetracht, daß dieses Abkommen am 24. Juni 1927 durch den National- und Ständerat genehmigt worden ist, erklärt der Schweizerische Bundesrat, im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, daß die Z u t i m m u n g der Schweiz zur Aufhebung der in der Schlußakte des Wiener Kongresses vom 9. Juni 1815 u. s. w. enthaltenen Bestimmungen von jetzt an voll und in jeder Hinsicht gültig und endgültig ist.“

Ist es nicht, wie wenn durch das Zusammenfallen des Ablebens Adors mit diesem Schlußstrich unter ein folgenschweres und vielumstrittenes Kapitel genferischer, und im weiteren Sinne schweizerischer Geschichte, dem lebenden Geschlecht und der Nachwelt der innige Zusammenhang sinnfällig werden wollte, der zwischen dem Wirken des einstigen schweizerischen Bundespräsidenten und dem Dahinfallen der vor einem Jahrhundert zu Genfs militärischer und wirtschaftlicher Sicherung geschaffenen völkerrechtlichen Einrichtungen besteht? Auf jeden Fall geben beide Daten Anlaß, noch einmal einen zusammenfassenden Rückblick auf die Entstehung von Art. 435 des Versailler Vertrages und seine Folgen für unser Land zu werfen.

* * *

Es bleibe dahingestellt, wie weit man sich in offiziellen und insbesondere in den Kreisen der Genfer Zonenverteidiger, auch heute, nach den wie kalte Wassergüsse wirkenden Ausführungen der Senatoren David und Berard und des Außenministers Briand im französischen Senat, noch Hoffnungen auf den nun vor dem Haager Gerichtshof anhebenden Prozeß hingibt. Wir sind durch jene Ausführungen im französischen Senat nur bis in alle Einzelheiten in unserer Einschätzung der Zonenschiedsordnung vom 30. Oktober 1924 bestätigt worden. Die „Neue Zürcher Zeitung“ hat zu den betreffenden Verhandlungen geschrieben, es habe sich dabei gezeigt, daß Poincaré der jetzt ratifizierten Zonenschiedsordnung weit näher stehe, „als man gemeinhin in der Schweiz angenommen“ habe. Wir haben aber schon vor drei Jahren geschrieben: „Im Entwurf Poincarés vom 22. Januar 1924 haben wir das Grundschema der Schiedsordnung vom 30. Oktober vor uns“ (Jahrg. 1924/25, S. 521). Jetzt hat es Berard im Senat mit aller wünschbaren Deutlichkeit ausgesprochen: „Die von Herriot 1924 gezeichnete, heute von Briand verteidigte Schiedsordnung ist in Wirklichkeit von Poincaré vorgeschlagen worden.“ Was wird also im Haager Prozeß im besten Fall herauskommen?

Das Gericht hat rechtlich darüber zu befinden: ob Art. 435 des Versailler Vertrages samt Beilagen die Freizoneneinrichtung von 1815 schon abgeschafft hat oder den Zweck hat, sie abzuschaffen. Nehmen wir an, es treffe die uns günstigste Entscheidung: daß Art. 435 diese Einrichtung weder abgeschafft habe, noch — angesichts der Vorbehalte der schweizerischen Note vom 5. Mai 1919 — den Zweck habe, sie abzuschaffen. Das hat aber nicht etwa zur Folge, daß Poincaré seinen Gewaltakt vom 10. November 1923 ungeschehen machen, d. h. die französische Zolllinie von der politischen Grenze zurückziehen muß. Die beiden Parteien treten lediglich, ohne dabei unter dem Zwang des rechtlichen Entscheides des Gerichts zu stehen, in neue Verhandlungen zwecks Schaffung einer neuen Einrichtung in den Zonengebieten ein. Es kann als ausgeschlossen gelten, daß Frankreich in diesen Verhandlungen eine Wiederherstellung der Zoneeinrichtung zugesteht. Beharrt aber die Schweiz darauf — und das ist der Sinn ihres nun bald neunjährigen Kampfes um die Zonen und der Volksabstimmung vom 18. Februar 1923 —, dann führen die Verhandlungen zu keinem Ergebnis und das Gericht trifft selbst die „Neu“-Regelung. Nehmen wir wiederum den uns günstigsten Fall an, diese falle so aus, daß sie in der Wirkung auf die Wiederherstellung der Zoneeinrichtung von 1815 hinausläuft, d. h. die zollfreie Einfuhr von Waren durch die französische Zolllinie vorsieht: dann haben

französische Regierung und Kammer nach Art. 2, Abs. 2 der Schiedsordnung das Recht, ihre Zustimmung zu einer solchen Regelung zu verweigern — in der Aussprache des Senats hat gerade der Hinweis auf dieses Recht eine große Rolle gespielt. Ergebnis: Wir stehen genau an dem Punkt, wo wir am 10. November 1923, am Tage des Poincaré'schen Gewaltaktes, der faktischen Aufhebung der Zoneneinrichtung von 1815 gestanden haben. Mit dem einen Unterschied: Damals bestand unser völkerrechtlicher Anspruch auf diese Zoneneinrichtung, zu deren Aufhebung wir unsere Zustimmung nie gegeben hatten, zu Recht. Durch Annahme der Zonenschiedsordnung vom Oktober 1924 haben wir uns dieses Anspruchs und Rechts begeben, indem wir das Haager Gericht damit betrauten, „die Gesamtheit der Fragen zu regeln, die die Ausführung des Art. 435, Abs. 2 des Versailler Vertrages in sich schließt“. Bisher war unser Standpunkt der, daß Art. 435 uns nicht verpflichtete, auf jeden Fall zu einer Neuregelung in den Zonengebieten Hand zu bieten. Wir konnten dazu Hand bieten. Wenn aber die diesbezüglichen Verhandlungen zu keinem Ergebnis führten, dann blieb es eben bei der bisherigen Einrichtung, d. h. derjenigen von 1815. Durch Annahme der Bestimmungen der Schiedsordnung vom Oktober 1924 haben wir uns dagegen der Auffassung angeschlossen, daß der Art. 435 auf jeden Fall eine Ausführung verlange, m. a. W. daß er bereits so gut wie Rechtskraft besitze, daß also auf jeden Fall an Stelle der Zoneneinrichtung von 1815 eine Neuregelung zu erfolgen habe und mithin jene nicht mehr von rechtswegen bestehe. Wenn dann schließlich auch die vom Gericht getroffene Neuregelung zufolge Einspruchs der einen oder andern Partei nicht zur Ausführung gelangen kann, dann bleibt es bei dem Zustand, wie ihn die faktische Aufhebung der Zoneneinrichtung von 1815 durch Poincaré geschaffen hat. Nur erscheint dieser Zustand jetzt nicht mehr als völkerrechtswidrig. Was Poincaré, nachdem er durch Gewalt die Ordnung von 1815 aufgehoben hatte, mit dem Schiedsverfahren noch wollte: die nachträgliche völkerrechtliche Sanktion dieses Gewaltaktes, dürfte er — wenn auch auf langwierigen Umwegen — am Ende des Haager Prozesses, auch unter den ihm ungünstigsten Umständen, erreicht haben. Bei uns aber feiert man den 21. März als einen Sieg des Schiedsgerichtsgedankens über die Gewalt im Völkerleben!

* * *

Wenn etwas geeignet wäre, uns vor der so beliebten Selbsttäuschung zu bewahren, als ob es in der Staaten- und Völkermwelt zweierlei Politik, eine gute und eine böse, gäbe, und als ob es sich bei der Einführung des schiedsgerichtlichen Verfahrens in das zwischenstaatliche Leben um eine Zieländerung, und nicht bloß um eine — teilweise — neue Form der Politik handle, dann diese Ausführungen der Senatoren David und Berard und des Außenministers Briand im französischen Senat, die alle auf die gleiche politische Linie eingestellt waren. Es gibt eben in Frankreich, so wenig wie sonstwo, zweierlei Politik, von denen die eine infolge ihres allgemeinen völkerveröhnenden Charakters der Schweiz nur Wohlwollen, die andere als rein nationalistisch-französische ihr nur Feindseligkeit entgegenzubringen hätte. Poincaré, David, Berard, Briand: das sind nur Abarten einer einzigen, der französischen Politik. Selbst der Poincaré des Ruhreinbruchs und des Gewaltstreichs auf die Zonen ist heute Vorkämpfer der Locarno- und der Schiedsgerichtspolitik und hat damit seine Anpassungsfähigkeit an veränderte Machtverhältnisse und an veränderte diplomatische Mittel bewiesen. Gerade in der Aufweisung dieser einen, geraden und unveränderlichen, allen Wechsel der Zeiten und äußeren Formen überdauernden Linie französischer Politik liegt für uns der Wert des vierbändigen Werkes, das Berard unter dem bezeichnenden Titel „Genève, La France et la Suisse“ — man beachte, daß der Obertitel nicht etwa „Die Freizonen“ oder ähnlich, sondern „Genf“ heißt, und der Untertitel „Frankreich und die Schweiz“, Genf also gewissermaßen zwischen beide Länder gestellt ist — dem Senat als „Bericht“ zur Zonenschiedsordnung vorgelegt hat (und der für einige vierzig Schweizerfranken bei der Buchhandlung Armand Colin in Paris von jedermann bezogen werden kann). Man hat bei uns manchenorts über die Vielschreiberei

des französischen Senators aus dem Jura gespottet. Man täte aber besser, sich aus den 2000 Seiten seines „Berichts“ diejenige Kenntnis anzueignen, die man vom Standpunkt eines Gegners besitzen muß, wenn man in einen erfolgreichen Kampf mit ihm eintreten will. Ein Musterwerk wissenschaftlicher Geschichtsforschung ist dieser Bericht sicherlich nicht. Man vermißt vor allem das Zurückgreifen auf die Quellen selbst. Für große Zeitabschnitte stützt er sich auf Bearbeitungen zweiter Hand, die ihrerseits selbst stellenweise sehr anfechtbar sind (Louis Dumur, Marius Ferrero, u. s. w.). Trotzdem dürfte er seinen Zweck: den Vertretern Frankreichs im Haager Prozeß als Materialsammlung zu dienen und ihnen die allgemeine politische Linie für ihr Verhalten zu weisen, weitgehend erfüllen. Hätten nur auch wir eine annähernd gleichwertige politische Begleitung für diese Angelegenheit. Die politische Schriftstellerei ist ja leider bei uns nicht nur ein sehr vernachlässigtes, sondern gar noch verfehmtes Handwerk. Wir haben zehnmal weise und hoch gewissenhafte Rechts- und Geschichtsgelahrte, die Werke und Bücher für die Nachwelt und für Bibliothekschränke schreiben, denen nur eines fehlt: das robuste Gewissen des Politikers und der Wille, selbst in die Gestaltung der Zukunft ihres Landes und Volkes einzugreifen. Ihnen genügt es, die — Vergangenheit zu gestalten. Die Tages-Schriftstellerei der Zeitungen andererseits ist, zum mindesten in der deutschen Schweiz, vorwiegend Windfahnenpolitik. Man macht mit, was jeweils gerade Mode ist. Nirgends eine gerade politische Linie, die durch allen Wechsel der Zeiten und Geschehensformen innegehalten würde. Unser Journalismus ist außenpolitisch vielfach nur noch Handwerk ohne Inhalt. Was für einen Inhalt, was für eine politische Linie weist also Berard seinen Landsleuten?

„Die Verträge von 1815 bilden den rechtlichen Ursprung aller gegenwärtigen Anstände zwischen Frankreich und der Schweiz. Sie sind Frankreich durch den Sieg einer Koalition auferlegt, an der Genf und die schweizerische Eidgenossenschaft teilgenommen hatten,“ heißt es in der Einleitung im I. Band. Und an anderer Stelle: „Das Frankreich von 1919 hat gewollt, daß nach dem Siege der Vertrag von Versailles alles auswische, was die Niederlage (von 1815) auf seine Kosten und zum einseitigen Vorteil der ehemaligen Koalliierten an Vorrechten und Belastungen hatte schaffen können.“ Oder im mündlichen Referat im Senat: „Man muß einer widerrechtlichen Lage ein Ende bereiten und insgesamt auf die Lage zurückkommen, wie sie vor 1815 war.“ Nun, wie war diese Lage vor 1815? Vom Gexer Land heißt es, es bilde „seit Henri IV. (1601) einen Bestandteil des nationalen Erbes“ (daß schon im 18. Jahrhundert, also längst vor 1815, der genferische Handel und Verkehr daselbst Vorrechte besaß, die ihm von französischer Seite freiwillig eingeräumt worden waren, wird natürlich verschwiegen!). Von den savoyischen Provinzen wird gesagt: „Der Wunsch und die kriegerische Tatkraft des gesamten Volkes der alten savoyischen Provinzen Genevois, Chablais, Faucigny hatte diese (1794) französisch gemacht. Unsere Besieger von 1815 konnten sie wieder der Gewalt ihres Feudalherren unterstellen, aber neuerdings haben freie Volksabstimmung und der Vertrag von 1860 sie in unsere Grenzen zurückgeführt. . . Die Wiederangliederung von Savoyen war die erste (!) Wiederherstellung der Rechte des 1815 besiegten und beraubten und 1918 befreiten und wiederhergestellten Frankreich.“ Senator David hat in seinen Ausführungen im Senat dann gleich auch noch Genf in die Reihe der Bestandteile des nationalen französischen Erbgutes eingestellt: „Genf war (1798) aus einer unabhängigen Republik unter dem Protektorat (!) des Königs von Frankreich auf seinen Wunsch (?) zum französischen Departement du Leman geworden.“

Daß die Schweiz sich gegen die Abschaffung der Vertragsbestimmungen von 1815 zur Wehr setzte, findet Berard soweit verzeihlich: „Die schweizerische Eidgenossenschaft von 1919 wollte, wie diejenige von 1816, mit einer verzeihlichen Hartnäckigkeit alle politischen und wirtschaftlichen Vorteile und alle gebietlichen Gewinne behalten.“ Oder mündlich im Senat: „Die Schweiz wurde beunruhigt, als sich die Frage des Hinfalls des Vertrages von 1815 stellte.“

Die Zeitungen und die Eidgenössischen Räte haben monatelang darüber diskutiert. Alle Argumente Frankreichs erwiesen sich aber als stichhaltig. Und das erste dieser Argumente ist, daß diese Verträge nur das Kriegerecht zur Unterlage haben. Die Schweiz hat anerkannt, daß sie nur durch Gewalt aufrecht erhalten werden können und daß die Bestimmungen von 1815 nicht mehr den veränderten Zuständen entsprechen.“ Wie viel von all diesen angeführten Argumenten einer sachlichen Überprüfung wirklich Stand hielten, ist eine Frage für sich. Es kommt aber eben in der Politik oft viel mehr darauf an, den Anschein des Rechts, als wirklich das Recht auf seiner Seite zu haben. Ganz abgesehen davon, daß wo politischer Wille ist, sich immer auch „historische Rechte“ finden lassen. Und gerade darin ist ja die französische Diplomatie bewährte Meisterin: alle gemachten Eroberungen und alle geplanten Eroberungen des französischen Staates im eigenen Volksbewußtsein und vor einer leichtgläubigen Welt immer als Ausfluß eines Rechtsanspruches erscheinen zu lassen. Die Bestimmungen der Verträge von 1815, weil zum Nachteil Frankreichs, sind ein Ausfluß des Krieges und der Gewalt. Die Bestimmungen des Versailler Vertrages, bezw. seines Artikels 435, die die Schweiz um wesentliche Rechte bringen, dagegen Frankreich Vorteil bringen, sind der Ausfluß des heiligen Rechtes Frankreichs. Selbst die gewaltsame Aufhebung der Zonen durch Poincaré am 10. November 1923 ist ein Akt des Rechts. Gewalt ist es, sich der Ausführung dieses Rechts zu widersetzen.

Darum ist es ja auch lediglich aus Großmut, wenn Frankreich sich noch einmal herbeiläßt, mit der Schweiz über diese Frage zu diskutieren. Briand hat es im Senat als „eine freundschaftliche Gebärde des französischen Parlaments“ gegenüber der Schweiz bezeichnet, „durch das Schiedsverfahren eine Frage wieder aufzunehmen, die es als geregelt betrachten könnte“. Die Verwerfung des Zonenabkommens vom August 1921 durch die Volksabstimmung vom 18. Februar 1923 war daher auch für Briand lediglich „eine Folge von Hezereien“ und das Werk der „alemannischen Elemente“. Die Schweiz hat ja Frankreich viel zu viel Beweise „ihrer zuverlässigen Freundschaft“ gegeben, als daß sie sich seinen berechtigten Forderungen verschließen könnte: „Im Verlaufe des Krieges haben 10,000 Schweizer in den Reihen der französischen Armee gedient; von diesen 10,000 Freiwilligen sind 7000 getötet worden.“ David stellte im Senat die Ursachen der Verwerfung des Zonenabkommens noch einfacher dar: „Das Schweizervolk hat das Zonenabkommen in der Volksabstimmung im Jahre 1923 unter dem Einfluß der Genfer Nationalisten und der deutschen Propaganda verworfen.“ Berard erklärte im Senat, daß die Dazwischenkunft der Volksabstimmung für Frankreich „unannehmbar“ gewesen sei, und daß Frankreich lediglich nicht widersprochen habe, „um sich nicht den Anschein einer Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Schweiz zu geben“. Sonst zeigt sich allerdings Frankreich gewöhnlich gar nicht so schüchtern in der Einmischung in unsere Angelegenheiten. Gerade die Ausführungen Berards im Senat sind ein Beweis dafür, in denen wieder das alte Klischee der von Frankreich durch Jahrhunderte Genf gegenüber geübten Politik auftaucht: als Wahrer der Interessen des genferischen „Volks“ gegenüber den „Leuten von oben“ und als Beschützer der Katholiken im kalvinistischen Genf aufzutreten. So führte Berard in dieser Hinsicht aus: „Nach dem Abkommen von 1921 sah man, daß wir das ganze Genfer Volk für uns hatten, daß aber eine Schicht, die Leute von oben, gegen uns waren, und daß sie es sind, die mit Hilfe der deutschen Kantone das Referendum gegen uns ergriffen. . . Der Vertrag von Turin bestimmt, daß die an Genf abgetretenen sardischen Gemeinden ihre volle Freiheit des katholischen Kults behalten sollten. Genf beunruhigte die siebenzehn savoyischen Gemeinden aber in ihrer Verwaltung. . . Wir müssen alle Vorbehalte machen hinsichtlich unseres Rechtes, über diese die gleiche wohlwollende Schußaufsicht zu üben, die früher Genf über unsere Zonenbewohner ausübte.“ Als Endziel schwebt Berard daher auch, wie er in der Einleitung im I. Band

seines „Berichts“ ausführt, eine „Entente cordiale“ zwischen Genf und Frankreich vor — trägt sein Werk ja auch die Widmung „Meinen Freunden Genfs, Um reinen Tisch zu machen“. Es heißt dort: „Zwischen Franzosen und Schweizern, zwischen Genfern und Zonenbewohnern eine Entente cordiale knüpfen, indem man reinen Tisch macht, wie Delcassé und Waldeck-Rousseau es im Jahre 1904 zwischen den zwei Regierungen von Paris und London zu machen verstanden haben, um die zwei rivalisierenden Völker zur Freundschaft, dann zum Bündnis und zur Zusammenarbeit zu führen.“

* * *

Bleibt noch die Frage der schweizerischen Neutralität, für die das Jahr 1815 ja bekanntlich auch einen Meilenstein bedeutet. Hat das Frankreich von 1919 auch sie aufrollen wollen? Berard gibt in seinem Bericht einige bemerkenswerte Aufschlüsse dazu. So im II. Band: „Auf französischer Seite war man (bei Kriegsende) der schweizerischen Neutralität nicht gerade sehr gewogen. Man kann sogar sagen, daß die große Mehrheit unserer Staatsmänner entschieden gegenjählich zu ihr eingestellt war, die einen lediglich aus patriotischen, die andern auch noch aus internationalen Gründen. Die Lehren von 1914 hatten uns gezeigt, was in Wirklichkeit die Anerkennung und Garantie der Neutralität in den Händen eines Angreifers bedeuten, der zum Angriff durch das verletzte Belgien hindurch entschlossen war. Die Belgier selbst waren durch diese grausame Erfahrung belehrt worden. Sie verzichteten auf ihre Neutralität und verlangten, daß man sie davon befreie.“ Die schweizerische Neutralität hatte mit den neuen Grenzbeziehungen der jüngern und jüngsten Zeit auch viel von ihrem defensiven Wert für Frankreich verloren: „Im Europa von 1815 — heißt es weiter bei Berard — hatte uns die schweizerische Neutralität unentbehrlich sein können. Sie hatte begonnen für uns ohne Nutzen zu werden, als 1860 das wieder angegliederte Savoyen uns vom Rheinknie bei Basel bis zum Rhoneknie bei Martigny eine „natürliche Grenze“ verschafft hatte, die hinter dem Grenzwall des Jura und der Alpen leicht verteidigt werden konnte. 1919 gab uns durch das zurückerrstattete Elsaß eine noch vollständigere Sicherheit hinter dem Graben des Rheins.“ Umgekehrt war jetzt Frankreich angesichts der neuen europäischen Macht- und Bündnisverhältnisse aus offensiven Gründen an der Benützbarkeit des schweizerischen Gebietes für seine militärischen Zwecke interessiert. Die bundesrätliche Botschaft zum Völkerbundsbeitritt hat das seinerzeit mit den Worten angedeutet, es sei den im März 1919 in Paris weilenden Vertretern der Schweiz bekannt geworden, „daß in gewissen militärischen Kreisen auf die Möglichkeit des Durchzugs von Truppen des Völkerbundes großer Wert gelegt wurde und daß auch das Gebiet der Schweiz in dieser Beziehung in Betracht gekommen“ sei. Die Anfrage von Marschall Foch im Dezember 1920 um Durchzug der sog. Wilnatruppen lieferte ja bald die Probe aufs Exempel. Trotzdem wäre Frankreich, auch wenn es gewollt hätte, nicht in der Lage gewesen, in den Versailler Vertrag einen Artikel hineinzubringen, der etwa wie Art. 31 die belgische oder Art. 435 die savoyische, die schweizerische Neutralität als „nicht mehr den Verhältnissen entsprechend“ abgeschafft hätte. Ein solches Vorhaben wäre ganz einfach schon am Widerstand Englands gescheitert. Frankreich mußte sich aber auch über die nachteiligen Folgen im Klaren sein, die eine völkerrechtliche Entsicherung des schweizerischen Gebietes für seine eigene Sicherheit unter Umständen einmal zeitigen konnte, wie etwa die Besitzergreifung des Zentralalpenkammes und der Paßhöhen von Gotthard, Furka und Simplon durch Italien u. s. w. Die Schweiz konnte also trotz allem bei Kriegsende hinsichtlich ihrer Neutralität die Dinge mit einer gewissen Ruhe an sich heran kommen lassen.

Sie hielt es ja auch so in einer andern Richtung. Bei den siegreichen Nachbarstaaten waren alte und neue Wünsche auf schweizerisches Gebiet laut geworden. Italienische Zeitungen stellten Vorschläge für strategische Grenzberichtigungen an der schweizerischen Südgrenze in Aussicht.

Der französische General Maitrot empfahl im „Echo de Paris“ der Schweiz, die Ajoie und Pruntrut an Frankreich abzutreten und sich dafür an Vorarlberg schadlos zu halten. Der „Savojarde de Paris“ stellte die Zugehörigkeit von Carouge und der übrigen ehemals savoyischen Genfer Gemeinden zur Schweiz in Frage. Die Schweiz aber lehnte es, als am Krieg nicht beteiligt, grundsätzlich ab, in eine Diskussion ihrer Grenzen von 1815 einzutreten, in der richtigen Erkenntnis, daß wenn diese an einem Ort in Fluß geraten wären, man nicht hätte absehen können, wann und wo sie wieder zum Stillstand gekommen wären. Warum hat man es in Bezug auf die Neutralität, das völkerrechtliche Statut der Schweiz von 1815 nicht ebenso gehalten? Diese Frage ist zwar in Bundesversammlung und Öffentlichkeit oft gestellt, nie aber eindeutig und klar beantwortet worden. Sicher aber ist, daß ihre Beantwortung aufs engste mit der Person und dem politischen Wirken des eben verstorbenen ehemaligen schweizerischen Bundespräsidenten Gustav Ador zusammenhängt.

Man soll über Tote nichts sagen außer Gutes. Wenn aber jetzt in Nachrufen Gustav Ador als ein „herrliches Vorbild für unser Land“ hingestellt wird, so ist das eine Herausforderung des Empfindens eines Großteils unseres Volkes, die nicht unwidersprochen bleiben darf. Es mag richtig sein, daß das Volk in seinen breiten Massen besondere internationale Verdienste seiner Staatsmänner nicht ganz nach ihrem wirklichen Wert zu würdigen vermag. Um so sicherer aber geht es in seinem Urteil über ihre persönlichen Eigenschaften, ihren Charakter, und diesen entsprechend findet eine Führerpersönlichkeit Eingang ins Volksbewußtsein oder nicht. Wer aber wie Gustav Ador auf sein Mandat als Volksvertreter in der obersten gesetzgebenden Behörde des Landes verzichtet, um einen Orden einer ausländischen Regierung annehmen zu können, und sich nach Annahme des Ordens wenige Monate später wieder in diese Behörde wählen läßt, wird, auch wenn er damit nur gegen den Geist und nicht die Form der bestehenden obersten Landesgesetze verstoßen hat, in der Erinnerung des Volkes kein Andenken haben und von ihm nie als sein Staatsmann empfunden werden. Es mag weiter richtig sein, daß der in kritischer Zeit und bei allseitig ausgewählten Leidenschaften erfolgte Eintritt Adors in den Bundesrat im Sommer 1917 im deutschen Landesteil vielleicht von allzu viel Mißtrauen begleitet war. Die Art, wie Gustav Ador — die „Aufzeichnungen“ der betreffenden Männer haben einer weiteren Öffentlichkeit davon Kenntnis gegeben — die ihm auf dem Weg zum Bundespräsidium im Weg stehenden Amtskollegen bei Seite drängte — Bundesrat Forrer aus dem Bundesrat hinaus und Bundesrat Müller von der Bundespräsidentenschaft für 1919 weg —, hat dieses Mißtrauen nachträglich doch als weitgehend berechtigt erwiesen. Unser Volk ist es seinen Bundesräten Forrer und Müller schuldig, sich in diesen Tagen daran zu erinnern. Man hat in irgend einer Zeitung Gustav Ador auch als denjenigen, dem das Recht oberstes Gesetz seines Handelns gewesen sei, Bundesrat Hoffmann gegenübergestellt, der sich das Staatswohl zur letzten Richtlinie seines Handelns genommen habe. Eine solche Auffassung läßt sich aber nur schwer in Einklang bringen mit der Art, wie der erst wenige Wochen in seinem neuen Amt befindliche Bundespräsident Ende Januar 1919, „auf Wunsch“ zwar des Bundesrates, aber „ohne offizielle Mission“ — wie es in der Mitteilung an die Presse hieß — nach Paris reiste. Sich auf Wunsch, aber ohne Mission des Gesamtbundesrates, nach der Hauptstadt eines Nachbarstaates zu begeben und sich dort — wie die „Gazette de Lausanne“ in ihrem Nachruf schreibt — „mit den einem Staatsoberhaupt gebührenden Ehren“ empfangen zu lassen, bedeutete doch gerade eine weitgehende Abweichung vom bisherigen Verfassungsrecht und Brauch.

Von diesem Pariser Aufenthalt des damaligen Bundespräsidenten an datiert denn auch jenes ungeklärte Kapitel Schweizergeschichte, zu dessen Aufhellung schon so viel geredet und geschrieben und in jüngster Zeit auch wieder behauptet und bestritten worden ist. Bemerkenswert ist immerhin, daß auch Berard in seinem umfangreichen Werk in dieser Hinsicht nicht eine

einzigste Tatsache mitzuteilen weiß, die nicht schon aus den bundesrätlichen Botschaften und den Stenogrammen der eidgenössischen Räte bekannt wäre. Er entschuldigt das gewissermaßen damit, die französische Regierung habe, um den damaligen schweizerischen Bundespräsidenten nicht bloßzustellen, eben schon in ihrer Note vom 14. Juni 1919 nur von einer zwischen ihr und Ador zustandegelommenen Vereinbarung gesprochen, ohne die Einzelheiten und Unterlagen derselben bekannt zu geben. Nachdem nun aber von Herrn Ador kurz vor seinem Tode als Erwiderung auf die Äußerungen Berards im französischen Senat erklärt worden ist, er habe „in keinem Augenblick und unter keinen Umständen die Verpflichtung zur sofortigen oder späteren Abschaffung der Freizonen übernommen“, und Bundesrat Schulthess in seiner Trauerrede im Namen des jetzigen Bundesrates diese Erklärung bestätigte, kann mit Sicherheit angenommen werden, daß derartige schriftliche Unterlagen, wie sie Berard als vorhanden vermutet, überhaupt nicht vorhanden sind. In dieser Hinsicht dürfte die Schweiz also im Haager Prozeß vor Überraschungen gesichert sein. Im übrigen ist es für diesen Prozeß auch unerheblich, was im Januar in Paris verhandelt worden ist, da nach unserm Staatsrecht für uns nur bindend sein kann, was im Auftrag des Gesamtbundesrates verhandelt worden ist.

Der Schlüssel zum Verständnis der Fragen, die in Art. 435 des Versailler Vertrages Erwähnung gefunden haben und die man als Inhalt der Politik Adors bezeichnet, liegt allerdings in jenem ersten Aufenthalt des Bundespräsidenten in Paris vom 21. bis 27. Januar und den dabei mit dem französischen Außenminister Pichon und mit Clemenceau ausgetauschten Gesichtspunkten. Gerade darüber schweigt sich aber auch die jüngste Erklärung Adors aus. Es heißt darin von „meiner Ankunft in Paris im Jahre 1919 (en 1919)“, aber aus dem Zusammenhang ergibt sich mit völliger Sicherheit, daß damit der zweite, mit genauen Instruktionen des Gesamtbundesrates erfolgende Pariser Besuch gemeint ist. Um Inhalt und Tragweite der Besprechungen beim ersten Aufenthalt geht daher nach wie vor der Streit. In den eidgenössischen Räten ist immer wieder der Meinung Ausdruck gegeben worden, daß bereits in jenen Besprechungen im Januar über die Hauptgesichtspunkte des späteren Artikels 435 eine Einigung erzielt worden, also bereits der ganze oder teilweise Verzicht der Schweiz auf die militärischen und wirtschaftlichen Zonenrechte von 1815 mit der Frage der schweizerischen Neutralität und ihrer teilweisen Vereinbarkeit mit der Zugehörigkeit zum Völkerbund verknüpft worden sei. So hat Ständerat Brügger im Ständerat vom 22. Dezember 1921 seiner Meinung mit den Worten Ausdruck gegeben: „Herr Bundesrat Ador wollte den Völkerbund und er wollte den Sitz des Völkerbundes in Genf haben; das war das Ziel seiner Politik und mit diesem Ziel und zur Erreichung desselben hat er die Savoyerfrage mitverknüpft.“ Dieser Auffassung ist allerdings Bundesrat Motta durch die Erklärung entgegengetreten, daß es „sehr wohl möglich und auch ganz natürlich gewesen“ sei, wenn Herr Ador im Januar in Paris „von der Absicht der Schweiz gesprochen habe, in den Völkerbund einzutreten, ohne auf ihre Neutralität zu verzichten“; „aber Herr Ador verhandelte in diesem Augenblick weder über die savoyische Neutralität noch über die Zonenfrage“. Zum mindesten aber was die Freizonen anbetrifft, widersprechen die Äußerungen, die Ador selbst kurz nach seiner Rückkehr von Paris auf eine Interpellation hin am 5. Februar im Ständerat getan, dieser Auffassung. Er gab dort seiner Überzeugung Ausdruck, „daß die durch die Herren Pichon und Dutasta über die Frage der Freizonen geführten Verhandlungen zu einem guten Ende führen“ würden. Auch in der bundesrätlichen Botschaft vom 10. Oktober 1921 ist davon die Rede, „daß sich anlässlich einer Reise des Bundespräsidenten vom Januar 1919 die Überzeugung herausgebildet hatte, daß es im Interesse beider Länder liege, über die verschiedenen mit den Zonen zusammenhängenden Fragen so bald als möglich Verhandlungen aufzunehmen“. Andererseits dürfte Berard zu weit gehen, wenn er meint, die Fragestellung habe schon damals einfach und klar so gelautet: „Wenn

die Neutralität die erste der Forderungen des Bundesrates war, so war die erste der französischen Forderungen die Abschaffung der neutralen Zone und der Freizonen. Niemals würde Frankreich die Verpflichtung einer Garantie der schweizerischen Neutralität auf sich nehmen, wenn nicht das Pays de Gex und Savoyen von allen internationalen Lasten befreit würde.“ Auf jeden Fall muß man annehmen, daß Ador sich in jenem Augenblick kaum der vollen Tragweite der französischen Forderungen bewußt war. Bei seinen ersten Unterredungen mit Pichon und Clemenceau dürfte ihn eben nur der eine Gedanke geleitet haben, der Schweiz die Vorteile eines Anschlusses an die Siegerkoalition zu sichern und ihr den Beitritt zu dem sich aus deren Reihen bildenden Völkerbund unter solchen Bedingungen zu ermöglichen, daß auch Bundesversammlung und Volk mehrheitlich dafür gewonnen werden konnten. Alles andere war ihm nebensächlich. Je mehr aber die französische Regierung erkannte, welchen Wert der schweizerische Bundespräsident auf die Vereinbarkeit von Neutralität und Mitgliedschaft im Völkerbund legte, desto zweifelhafter ließ sie ihre Zustimmung zu einer solchen Vereinbarkeit erscheinen, um desto sicherer die Zustimmung Adors zu ihren Forderungen zu erhalten. Frankreich hatte ja nur ein Interesse daran, die Schweiz sich dem Völkerbund anschließen zu sehen, und wenn einige Gründe gegen ihre Zulassung mit ihrer Neutralität sprachen, so sprachen, wie oben ausgeführt, andere auch dafür. So mag es dazu gekommen sein, daß Ador und die französische Regierung weitgehend aneinandervorbeiredeten und daß hierin die Quelle für die nachfolgenden Mißverständnisse und gegenseitigen Vorwürfe liegt. Als Ador dann gewahr wurde, was die französische Regierung für Folgerungen aus ihren beidseitigen Abmachungen zu ziehen sich anschickte, mag er — und mit ihm der übrige Bundesrat — erschrocken sein und hierauf in den Verhandlungen vom 27. April bis zum 3. Mai im Auftrag des Gesamtbundesrates noch zu retten versucht haben, was noch zu retten war. Nur war das nicht mehr sehr viel. Denn nachdem die schweizerische Neutralität einmal in voreiliger Weise und ohne sachliche Notwendigkeit in Paris in Diskussion gestellt war, zappelte die Schweiz wie ein Fisch am Angelhaken. Die kleinste Widerborstigkeit gegenüber den französischen Wünschen — und sie lag, dem schützenden Element ihrer Neutralität entrisen, auf dem Trockenen und dem Zugriff aller Welt ausgesetzt. „Der Bundesrat hatte seine Gründe — heißt es im III. Band Berards —, zu fürchten, daß eine entschlossene und klare Verweigerung, das Recht Frankreichs (auf Aufhebung der wirtschaftlichen und militärischen Zoneneinrichtung von 1815) anzuerkennen, ihm sogleich die rasche Entgegnung aus Paris eingetragen hätte, daß die interministerielle Kommission — Bern wußte es — seit Mitte Mai den Rückzug des Art. 435 und seines Anhangs aus dem Friedensvertrag auf Verlangen Frankreichs gefordert hatte. Dann Adieu Rhein, Gotthard, Neutralität, internationale Verpflichtung, Sitz des Völkerbundes.“ All das mag auf französischer Seite nicht halb so ernst gemeint gewesen sein. In Bern und in den übrigen eingeweihten Kreisen kam man aber nicht mehr aus dem Schlottern heraus.

Es ist und bleibt daher eine falsche Ruhmeskrone, die man Gustav Ador als dem Bewahrer unserer Neutralität und dem Schöpfer ihrer Vereinbarkeit mit der Völkerbundszugehörigkeit aufsetzt. Die Ratsmächte des Völkerbundes haben der Schweiz schließlich den Eintritt in den Völkerbund unter teilweiser Beibehaltung ihrer Neutralität nicht deswegen zugestanden, weil in einem Art. 435 des Versailler Vertrages von dieser Neutralität die Rede ist — in der Note des Obersten Rates vom 2. Januar 1920 wird ausdrücklich betont, daß die Mächte sich in dieser Hinsicht jegliche Prüfung vorbehalten —, sondern ganz einfach, weil der Völkerbund um seines sonst schon tief genug gesunkenen Ansehens willen die Schweiz brauchte und ihren Beitritt in der Volksabstimmung nicht dadurch gefährden durfte, daß er ihr die Beibehaltung auch der militärischen Neutralität verweigerte. Die schweizerische Neutralität von 1815 ist dagegen gerade durch dieses übereilte und nicht in der Sache begründete

Indiskussionstellen im Januar 1919 in Paris aufs schwerste gefährdet worden; und es ist sicherlich nicht Adors Verdienst, wenn daraus unserm Land — bisher — nicht schwerere Verwicklungen und schwereres Unheil entstanden sind. Es ist denn auch die Frage, ob für dieses Indiskussionstellen unserer altüberlieferten Neutralität durch Ador jemals eine staatsmännische Begründung wird gegeben werden können.

Wie dem aber auch sei: mit dem Aufwerfen der Frage der schweizerischen Neutralität war auch die Frage der Abschaffung jener Bestimmungen der Verträge von 1815 unvermeidlich geworden, die ein Jahrhundert lang Genfs Zugehörigkeit zur Schweiz sichergestellt hatten. Von da an ist der Stein im Rollen. Einige Male haben wir ihn noch aufzuhalten vermocht. Heute liegt er dort, wo Frankreich ihn haben wollte. Das Werk Pictet de Rochemonts hat ein später Nachfahre zerstört. Wird der Sitz des Völkerbundes, das einzige politische Aktivum dieses Nachfahren, jemals ein vollwertiger Ersatz dafür sein können? Die Zukunft mag die Antwort darauf geben. Genau wie sie auch darauf Antwort geben mag, ob bei all dem, was heute mit so viel Wortaufwand als das große Neue und noch nie Dagewesene angepriesen wird, nicht Ehrgeiz, Eitelkeit und Selbstgefälligkeit eine viel größere Rolle spielten und spielen als staatsmännischer Weitblick und politisches Verantwortungsbewußtsein.

Zürich, Ostern 1928.

Hans Dehler.

Zur politischen Lage.

Englische politische Auffassungen. — Mussolinische Außenpolitik. — Vor der Entscheidung in Elsaß-Lothringen.

Ohne viel Geräusch kehren die englischen Bataillone, Tankabteilungen und Fliegergeschwader seit vielen Monaten allmählich aus China zurück. Sie sind seinerzeit in einer sehr ungewissen Lage vom Volke umjubelt nach dem fernen Osten abgegangen. Die englische Armee hat jedoch in Schanghai und den andern Brennpunkten der britischen Macht in Ostasien nicht viel mehr zu tun gefunden als seinerzeit die Schweizerjoldaten während der Grenzbesetzung. Wachestehen und nochmals Wachestehen und ab und zu ein blinder Alarm, das war ihre wenig Heldenmut erfordernde Beschäftigung. Man kann deshalb in England die Chinaarmee auch nicht als heimkehrende Sieger empfangen. Und doch hat die Armee ihren Zweck erfüllt. Daß sie das ohne großes Blutvergießen vermochte, ist jedenfalls der englischen Regierung erheblich lieber als der umgekehrte Fall. Im übrigen geht der Waffenlärm im chinesischen Reich unentwegt weiter. Nach wie vor muß die englische Politik die dortige Entwicklung angepannt im Auge behalten.

Während in den alten Einschiffungsplätzen der englischen Armee am Kanal ein Truppentransporter nach dem andern seine aus dem fernen Osten kommende Ladung an Land setzt, werden dort eiligst andere Militärtransporte ausgerüstet und abgesandt. Sie haben in einer andern Ecke des englischen Weltreiches einen neuen Brand zu löschen oder aufzüngelnde Flammen im Keim zu ersticken. In Ägypten steht England mit der nationalistischen Bewegung immer am gleichen Punkte. Es hat Schritt für Schritt aufgegeben, was an Herrschaftsrechten nicht unbedingt notwendig war. Jetzt kämen Stellungen in Frage, die den gesicherten Besitz der ägyptischen Machtposition für England bedeuten. Auf die wird man in London in absehbarer Zeit nicht verzichten. So stärkt man denn die militärischen Streitkräfte im Mittelmeerbecken, um auf alle Fälle bei der Hand zu sein.

Weiter sind die Dinge schon in Mesopotamien gediehen, wo man immer mit den unruhigen Stämmen des Wüstengebiets zu tun hat. Grenzen haben hier keine Bedeutung. Im englischen Machtbereich fühlt man immer wieder Einflüsse aus Innerarabien und kann sich auch nie auf die Treue der Bewohner

des wirklich von der englischen Besetzung erfaßten Gebietes verlassen. So mußte man auch in diesen Wochen schleunigst Truppen an die Küsten des persischen Meerbusens senden, da ein Zusammenstoß mit Kräften aus dem Innern Arabiens drohte, ja schon stattfand. Freilich braucht man heute nicht mehr große Truppenmassen dazu. Man ersetzt die Zahl durch die erhöhte Beweglichkeit und Waffenwirkung der Fluggeschwader und der Panzerkraftwagen. Aber Truppen braucht man eben doch.

So wird die Aufmerksamkeit der Lenker der Geschicke des englischen Weltreichs immer wieder durch die Vorgänge in irgend einem Teil des gewaltigen Machtbereiches gefesselt. In Ostasien stehen Lebensinteressen auf dem Spiele. Auf der Etappenstraße nach Indien aber sind die Interessen auch wichtig genug. Und sicher denkt England nicht daran, eine der errungenen Stellungen aufzugeben. Da rechnet man in Ägypten falsch. Da rechnet man auch in Rom falsch, wenn man je das Auge auf Palästina geworfen haben sollte. Und auch alle die rechnen falsch, welche eine Räumung Mesopotamiens in naher Zukunft für möglich halten. Spanien wird ebenso einstweilen Gibraltar nicht bekommen und Italien Malta noch weniger. Selbst ein so vorgeschobener Außenposten wie Cypern wird zähe festgehalten, ob auch die griechische Bevölkerung für den Anschluß an Griechenland noch so lebhaft demonstriert. Alle diese Punkte sichern den Weg nach Indien.

Welchen Wert sie in englischen Augen haben müssen, das zeigen die Anstrengungen, die man im Weltkrieg zu ihrer Sicherung oder zu ihrem Gewinne gemacht hat. Wer darüber etwas Näheres erfahren will, der lese einmal die jetzt auch in sehr guter deutscher Übersetzung herausgekommenen Erinnerungen des Feldmarschalls Robertson.¹⁾ In diesen Erinnerungen oder besser in diesen Erörterungen über die englische Kriegsführung im Weltkrieg wird zuerst einmal das ganze Getriebe in der englischen Kriegsführung weitgehend und ziemlich schonungslos aufgedeckt. Es ist ein nüchternes Buch, das aber gerade in seiner schmucklosen Sachlichkeit die englischen Auffassungen klar genug zum Ausdruck bringt. Als Chef des Generalstabes hatte Robertson in alle Verhältnisse den besten Einblick. Man muß deshalb sein Buch als die bisher bedeutsamste Erscheinung über den Krieg von einem englischen Militär bezeichnen. Hier finden sich nun auch lange Auseinandersetzungen über jeden einzelnen der englischen Nebenzüge. Man denke an die Lage während des Krieges: In Frankreich standen die Engländer der Hauptmacht der Deutschen in einem schweren und oft sehr, sehr zweifelhaften Kampfe gegenüber. Die militärischen Leiter drängten immer wieder auf die Zusammenfassung der Kräfte auf diesem entscheidenden Kriegsschauplatz, wo man immer Mangel an Menschen und Kriegsmaterial hatte. Trotzdem unternahm England eine ganze Reihe von Nebenzügen, die gewaltige Aufwendungen an Truppen und Material, sowie an Schiffsraum erforderten. Alle diese Nebenkriegsschauplätze waren für die Endentscheidung ziemlich bedeutungslos, aber hier ging es eben um englische Lieblingsziele. Und so wurden diese englischen Spezialzüge mit der ganzen Fähigkeit der Briten durchgeführt. Was der früheste dieser Abstecker, der nach Deutschostafrika verschlungen hat, davon ist in dem Buche Robertsons nicht die Rede. Die Dardanellenoperation hat jedoch 400,000 Mann erfordert mit einem blutigen Verlust von 120,000 Mann, dazu sehr schweren Einbußen an Krankheiten. In Mesopotamien verwendete England gar 400,000 Kombattanten und 490,000 Nichtkombattanten unter einem Gefechtsverlust von 98,000 Mann und enormen Einbußen an Krankheiten. Nach Saloniki gingen 414,000 Mann ab bei 27,000 Verlust; die englische Armee zählte dort jedoch allein 160,000 Malariafranke. Weitans am erheblichsten waren die Aufwendungen für Palästina mit 1,200,000 Mann, davon im Höchststand 433,000 gleichzeitig. 58,000 Mann betrug die blutigen Verluste. Alle diese Zahlen können sich selbst angesichts der Millionenaufgebote des Weltkrieges sehr wohl sehen lassen. Sie beweisen, daß England einen sehr starken Anteil seiner militärischen

¹⁾ Feldmarschall Sir William Robertson: Soldaten und Staatsmänner 1914—1918. Berlin, 1927, Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte. 482 S. Nr. 24.—

Kraft immer für Zwecke verwendet hat, die ausschließlich in seinem Interesse lagen und für den schließlichen Kriegsausgang überhaupt keine Bedeutung hatten wie der Mesopotamien- und der Palästinafeldzug.

Diese Tatsache kann einem aber auch zeigen, welchen Wert in englischen Augen die Gebiete am Suezkanal und Roten Meer und die am persischen Meerbusen haben. Es sind ganz einfach die Länder, von denen aus mit Erfolg ein Angriff auf die englischen Verbindungen mit Indien geführt werden kann. Dieser Lebensstrang des Weltreiches aber muß natürlich in erster Linie geschützt werden. Deshalb die Anstrengungen in und seit dem Weltkrieg. Neben diesen Erwägungen kommen die über den Eigenwert der verschiedenen Länder erst in zweiter Linie, wenn dieser ja auch nicht zu verachten ist. Gerade aus dieser Einstellung heraus wird man in London diesen Besitz zu wahren wissen.

Wie in diesem Einzelfalle, so hat man natürlich ganz allgemein bei der englischen Politik mit einem durchaus andern Gesichtspunkt und Maßstab zu rechnen als bei irgend einem Festlandsstaat. Die europäischen Dinge sind innerhalb der englischen Politik eben nur ein Teil und durchaus nicht immer der wichtigste. Das erklärt dann das hie und da seltsame Verhalten Englands; es steckt eben irgend eine Erwägung dahinter, die mit Europa vielleicht nichts zu tun hat. In London wird Weltpolitik getrieben.

* * *

Daß dieses kühl rechnende England so bald für eine größere Gebietsveränderung im Mittelmeer nicht zu haben sein werde, das hat sich wohl inzwischen auch Mussolini gesagt. In Malta kennt England ebensowenig Schonung für die Führer der nationalitalienischen Bewegung wie Frankreich in Korsika. Als Nachbar in Nordafrika haben die Engländer in Ägypten die Italiener auch am liebsten hinter einem trennenden Wüstengürtel, genau so wie die Franzosen in Tunis. Und auch im östlichen Becken des Mittelmeeres sehen die Engländer sicher keine Veranlassung zu einer Gebietsveränderung, so wenig wie die Franzosen. Die Stimmen, die von einer möglichen Abtretung Syriens sprachen, sind ja längst in Paris wieder verstummt. Als Beruhigungspulver haben sie ihre Wirkung getan. So heißt es eben für Mussolini warten. Es bleibt nur dies übrig, was ihm sicher von allen Dingen am unangenehmsten ist. Darüber kann ihn auch die endliche Zulassung zur Tagerkonferenz durch England und Frankreich nicht trösten. Wohl wird ja dabei für die Italiener irgend ein Vorteil heraus schauen, aber kaum einer, der wägbare oder meßbar ist. Das geben die lieben lateinischen Brüder in Paris bereits deutlich zu verstehen.

Unter solchen Umständen hält Mussolini freundschaftliche Gespräche ab mit dem türkischen Außenminister. Dabei wird man sich auch in Angora noch wohl an die nicht weit zurückliegende Zeit erinnern, wo Mussolini für Kleinasien ein sehr lebhaftes Interesse an den Tag legte. Schon hatten damals die Türken eine vorsorgliche Mobilmachung erwogen. Mussolini hoffte ja einmal, dort nun das Auswanderungsland gefunden zu haben, das er für sein Land so dringend braucht. Heute gebärdet man sich beiderseits wieder sehr freundlich; man wird aber seine Hintergedanken schon haben. Und dasselbe gilt von der italienischen Freundschaft mit dem griechischen Nachbar. Denn ungefähr gleichzeitig regen sich die Klagen der Griechen vom Dodekanes wieder kräftig. Die dortige Bevölkerung erlebt ja ein Gegenstück zu dem Verfahren in Südtirol und dem Küstenland, nur hört man wegen der Entfernung weniger davon. Auch die Methoden sind dort unten noch etwas mehr orientalistisch als an der Schweizergrenze.

Alle diese außenpolitischen Vorgänge lassen sich wohl für den Augenblick zur Beschäftigung der öffentlichen Meinung verwenden, für die Dauer aber braucht es etwas kräftigere Kost. Die hat Mussolini bei der Auseinandersetzung mit den Österreichern über Südtirol geboten. In allen Tönen hat er gewütet, ohne viel Neues zu sagen. Man ist nur gespannt, was für Taten er für das nächste Mal vorbereitet hat, da er ja nach seiner eigenen Erklärung jetzt über Südtirol genug geredet hat. Denn es wird nicht lange dauern, bis die nächste Auseinandersetzung über diesen deutsch-italienischen Zankapfel da sein wird. Die immer brutalere italienische Politik läßt ja gar keine Wahl. Zwangsläufig wird

dadurch der Gegensatz zwischen Deutschland und Italien immer schärfer. Die französischen Nationalisten aber freuen sich darüber. Mit welchem Wohlbehagen haben sie nicht die Ausfälle Mussolinis gegen die Pangermanisten unterstrichen und gebilligt! Es ist eben immer so: Wenn zwei sich streiten, freut sich der dritte. Außer diesem Wohlgefallen in Paris hat allerdings Mussolini bei seinem neuen Sturmritt wenig mit nach Hause gebracht. Sozusagen in der gesamten übrigen Welt war die Meinung einhellig ablehnend; unsere schweizerische Presse aller Schattierungen bot dafür ein Beispiel. Seither aber ist gerade in England die Besprechung der Südtiroler Verhältnisse nicht mehr zur Ruhe gekommen. Das hat Mussolini jedenfalls nicht beabsichtigt. Und es wird ihn über die Arbeitsstoppungen und die Reibungen mit dem Vatikan im Innern nicht hinwegtrösten. Solche Explosionen können ja erleichternd wirken, aber doch nur für den Augenblick.

* * *

Die Probe auf den Nutzen solcher politischer Gewaltstreichs wird in 14 Tagen Frankreich in Elsaß-Lothringen machen. Ich habe schon im letzten Heft darauf hingewiesen. Da aber jetzt die Entscheidung bevorsteht, möchte ich diese Tatsache doch noch einmal unterstreichen. Der Ausgang der Kammerwahlen in Elsaß-Lothringen wird ja neben ihrem Gesamtergebnis für uns als Nachbarn und für die gesamte Öffentlichkeit am bemerkenswertesten sein.

Frankreich hat diese Wahlen zu machen versucht. Es hat seinen gesamten staatlichen Apparat einschließlich der Gerichte rücksichtslos eingesetzt. In der elsässischen Presse selbst ist festgestellt worden, daß die Gesetzesverletzungen im Kampfe gegen die Autonomisten nicht mehr zu zählen seien. Und selbst zu richtigen Gaunerstückchen hat man seine Zuflucht genommen. Oder was ist denn jene Geschichte mit dem aus dem Untersuchungsgefängnis in Mülhausen nach der Bretagne verirrten Briefe anderes? Auch die geistliche Obrigkeit hat man besonders in Lothringen ausgiebig in Anspruch genommen. Man hat durch den Bischof von Metz einzelnen Geistlichen Kandidaturen verboten, anderen solche befohlen. Ob aber nicht gerade das Bekanntwerden solcher Dinge die Elsäßer kopfschütteln macht? Die ganze Regierungsaktion ist ja dadurch schon der Lächerlichkeit verfallen, daß man den Vorsitzenden jenes großen Huldigungsbankettes für Poincaré in den letzten Wochen in den kommunistischen Zeitungen als Vorsitzenden eines patriotisch deutschen Kriegervereins vor 1914 abgebildet sehen konnte. Zwar hat die Polizei einen Teil dieser Blätter schleunigst beschlagnahmt, aber doch nicht mehr alle erwischt. Der Hereinfall bleibt bestehen. Es fragt sich nun nur noch, welche neuen Gewaltmaßnahmen in den letzten Tagen vor den Wahlen die Regierung weiter noch ergreifen wird. Die Kommunisten behaupten mit aller Bestimmtheit, daß sie ihnen gelten. Man wird ja sehen.

Am 22. April muß sich dann der Erfolg der Gewaltpolitik zeigen. Die Hauptfrage ist die, wie es den katholischen Autonomisten ergehen wird, die im Oberelsaß und in Lothringen zur Wahl stehen. In zweiter Linie wird die Stimmenzahl der Kommunisten und ihrer patriotischen sozialistischen Gegner ein wichtiger Fingerzeig für die Volksstimmung sein.

A r a u, den 8. April 1928.

H e k t o r A m m a n n.